

# Die »neue« GbR

Die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts**, kurz GbR, die im Bürgerlichen Gesetzbuch BGB verankert ist, wird reformiert. Unter anderem wird es ein GbR-Register mit Publizitätswirkung geben und die Gewinn- und Verlustbeteiligung auf die Beteiligungsquote umgestellt. Was jetzt zu tun ist, erläutert in dem folgenden Gastbeitrag Andreas Albrecht, ADSR-Fachanwalt für Steuerrecht.

**M**it dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG vom 17.8.2021) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 eine wichtige Reform durchgeführt.

So unterscheidet das Bürgerliche Gesetzbuch künftig zwischen der »rechtsfähigen Gesellschaft« als Außengesellschaft, die selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann, und der »nicht rechtsfähigen Gesellschaft« als Innengesellschaft, die (nur) den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dient.

Bei der rechtsfähigen GbR erwirbt die Gesellschaft selbst das Vermögen, die nicht rechtsfähige GbR kann kein Vermögen haben.

Hier liegt auch schon ein wesentlicher Inhalt der Reform, da bisher das Vermögen den Gesellschaftern als Gesamthand und nicht der Gesellschaft zugeordnet wurde. Rechtlich ist das ein großer Unterschied; der Gesellschafter wird von dieser Änderung hingegen wenig merken. Gerade dadurch besteht jedoch die Gefahr, dass es unbemerkt zu gesellschaftsrechtlichen Änderungen kommt, die nicht gewünscht sind.

## DER ZWANG ZUR EINTRAGUNG

Neu geschaffen wurde für die GbR ein Gesellschaftsregister. Es besteht allerdings auch

grundsätzlich weiterhin kein Zwang für jede GbR, sich in das neu geschaffene Gesellschaftsregister eintragen zu lassen, selbst wenn die Gesellschaft als rechtsfähige Gesellschaft im Rechtsverkehr auftritt (Außengesellschaft). Eine Eintragungsobliegenheit gilt nur für eine GbR, die als Inhaberin von Rechten in das Grundbuch bei Grundstücken oder dem Handelsregister bei der GmbH eingetragen werden soll (Voreintragungsobliegenheit). Bei bereits eingetragenen Gesellschaften muss daher im Fall von Veränderungen zuvor die Eintragung ins Gesellschaftsregister der GbR vollzogen werden, um dann die eingetragene GbR (eGbR) im (Objekt-)Register einzutragen. Hierfür ist die Mitwirkung aller Gesellschafter erforderlich, was bei schwierigen Gemeinschaften nicht ganz einfach sein kann und daher gegebenenfalls vorgezogen werden sollte.



»Neu geschaffen wurde für die GbR ein Gesellschaftsregister.«

Andreas Albrecht, LL.M., E.A.L.T., Brüssel, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Wer die eGbR nicht möchte, könnte auch auf die Bruchteilsgemeinschaft des BGB ausweichen. Die Entstehung der Bruchteilsgemeinschaft im Rahmen eines Grundstückskaufes löst zum Beispiel keinen zusätzlichen Registeraufwand aus. Danach sind Veränderungen innerhalb der Bruchteilsgemeinschaft jedoch regelmäßig beurkundungsbedürftig, sodass höhere Notar- und



Grundbuchkosten entstehen. Die rechtlichen Unterschiede zwischen der GbR und der Bruchteilsgemeinschaft sind zudem gravierend, denn jeder Bruchteil am Vermögensgegenstand ist uneingeschränkt einem individuellen Teilhaber zugeordnet, bei ihm pfändbar und durch ihn übertragbar. Die GbR hat daher den Vorzug, dass durch gesellschaftsvertragliche Regelungen unerwünschte Veräußerungen und Belastungen der Anteile verhindert werden können. Zudem bedarf die Übertragung eines GbR-Anteils regelmäßig nicht der notariellen Beurkundung, auch nicht bei einer Grundstücksgesellschaft. Bevor somit die Bruchteilsgemeinschaft gewählt wird, sollte geprüft werden, was die Gemeinschaft aus Eigentümern denn wirklich benötigt.

## EIN AKTUELLER GESELLSCHAFTSVERTRAG IST WICHTIG

Bei Gesellschaften ohne oder mit einem nicht aktuellen schriftlichen Gesellschaftsvertrag kann die Reform zu überraschenden und unerwünschten Ergebnissen führen.

Die Stimmkraft sowie der Anteil an Ergebnis und Liquidationserlös standen bisher den Gesellschaftern nach Köpfen, also zu gleichen Teilen, zu. In Zukunft werden diese Gesellschafterrechte nach dem Wert der Beiträge verteilt (§ 709 Abs. 3 Satz 1 BGB-n.F.). Ohne Regelung im Gesellschaftsvertrag gilt dies dann auch für bestehende Gesellschaften. Damit könnte ein Verteilungskampf zwischen den Gesellschaftern entstehen, da Beiträge grundsätzlich alles sein können (etwa auch die Übernahme der Verwaltung durch einzelne Gesellschafter). Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt sich dringend eine Prüfung der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Verteilungsmaßstäbe.



Bisher kam es bei Tod eines Gesellschafters zur Auflösung der GbR und damit zur Zerschlagung des Vermögens. Dieses wurde regelmäßig durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen, was sich neu auch aus dem Gesetz ergibt. Für den Fall, dass bei Tod eines Gesellschafters die Gesellschaft mit dessen Erben fortgeführt wird, kann der Erbe zukünftig sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen, dass ihm die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt wird. Unter Umständen sind diese neuen Rechtsfolgen jedoch nicht gewollt, sodass ein Ausschluss im Gesellschaftsvertrag zu prüfen ist.

#### VORTEILE DER eGBR

Ein Vorteil der eGbR ist, dass der eingetragene Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einzelvertretungsbefugnis die Registerpublizität genießt, sodass er ohne weitere Vollmachten handeln kann.

Wichtig und unbedingt zu beachten ist, dass sich der Sitz der Gesellschaft nach dem Ort richtet, an dem die faktische Geschäftsführung stattfindet. Danach führt eine grenzüberschreitende Sitzverlegung zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft. Somit verursacht der verwaltende Gesellschafter mit neuem Lebensmittelpunkt im Ausland die ungewollte Auflösung der Gesellschaft.

Im Gesetz neu eingeführt wird die Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Vertragssitz sowie deren Trennung ermöglicht. Selbst wenn sich der Verwaltungssitz dann im Ausland befindet, wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, wenn dieses entsprechend vorher im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

#### ACHTUNG BEI SCHENKUNGEN DES FAMILIENHEIMS

Durch die Reform sollen sich die Grundsätze bei der Besteuerung nicht ändern. Allerdings sind Fragen auch strittig. Zum Beispiel ist die Übertragung von Kunstgegenständen oder des (Mit-) Eigentums am Familienheim von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Die herrschende Meinung hält die Steuerbefreiung auch für anwendbar, wenn der Vermögensgegenstand über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft gehalten wird und der Anteil an der Personengesellschaft übertragen wird.

Die Finanzverwaltung teilt diese Einschätzung jedoch teilweise nicht, was sie zukünftig auch damit begründen könnte, dass die Vermögensgegenstände der Personengesellschaft gehören und nicht mehr dem Schenker/Erblasser zugeordnet werden. In der Gestaltungsberatung sollte dieses Problem daher beachtet werden.

#### PRÜFEN: BESTEHT HANDLUNGSBEDARF?

Das neue Recht der GbR führt nicht dazu, dass überall Handlungsbedarf entsteht. Allerdings sind die Änderungen auch nicht folgenlos und es ist rechtlich ratsam, bei bestehenden GbRs die Gesellschaftsverträge zu prüfen. ●

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema? Wenden Sie sich gern an ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg

☎ 040 63305-8910  
☎ 040 63305-98910  
@ info@adsr-recht.de  
🌐 www.adsr-recht.de

**ADSR**

Was zählt, ist Ihr Recht.